

Samtgemeinde Bothel

Wahlbekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten zur Berufung in den Samtgemeindewahlausschuss

Gemäß §§ 10 Abs. 1 und 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ist für die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters am 12.09.2021 ein Samtgemeindewahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt die Samtgemeindewahlleitung; sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Samtgemeinde Bothel).

Die in der Samtgemeinde Bothel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 29.03.2021 bei der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel, Vorschläge für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Samtgemeindewahlausschuss einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können (§ 13 Abs. 2 NKWG). Im Übrigen darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund, insbesondere in den in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Fällen, abgelehnt werden.

Bothel, 10.03.2021

Die Samtgemeindewahlleiterin

gez. B a s s e n